

---

Zunächst erteilt er der Vorsitzenden des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages, Frau Abg. Nickels, das Wort.

**Abg. Christa Nickels** bedankt sich für die Einladung. In einer allgemeinen Vorbemerkung geht sie auf die Notwendigkeit einer moralischen Rehabilitierung ein, die man denjenigen schuldig sei, deren Biographie durch das SED-Unrecht besonders geschadet worden ist. Das Leiden dieses Personenkreises müsse gewürdigt werden. Das Eingabewesen der früheren DDR sei den Menschen in den neuen Ländern immer noch gegenwärtig. Viele, gerade auch die Opfer, seien nach wie vor der Ansicht, daß es neben dem Recht der Bundesrepublik so etwas wie Gnadenrecht oder aber Härtefall-Recht geben müsse. Für diese Menschen sei die Tatsache, daß es ein solches Recht in bezug auf Petitionen nicht gibt, sehr unbefriedigend. Nach Wegen, wie diese Unzufriedenheit wirksam beseitigt werden kann, müsse noch gesucht werden.

In ihren Ausführungen geht Frau Nickels auf die Schwerpunkte der Petitionen ein, die den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages in der Vergangenheit erreicht haben. Sie trägt vor, im Bereich des Rentenrechts und des Rentenüberleitungsrechts hätten die Petitionen, die in großer Zahl eingegangen seien, bereits zu einer Vielzahl von parlamentarischen Initiativen geführt. Anlässlich der Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages im vergangenen Jahr habe der Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages Tausende von Eingaben nach Sachgebieten aufgeschlüsselt. Diese Aufschlüsselungen seien dem Ausschuß übermittelt worden mit der Bitte, über Abhilfemöglichkeiten nachzudenken. Ein weiterer sehr wichtiger Bereich sei das Begehren vieler Bürgerinnen und Bürger, die wegen Stasi-Tätigkeit aus dem Bundesdienst entlassen worden seien und nunmehr um Überprüfung bzw. Wiedereinstellung nachsuchten. In diesem Zusammenhang gehe es sehr häufig um die Aberkennung geleisteter Dienstzeiten bzw. die Minderung der Altersversorgung. Daneben seien eine Reihe von Petitionen zur Umbewertung und Auszahlung von Reichsmark-Guthaben, zur Arbeit der Nachfolgeorganisation der Treuhand und zu den Stichtagsbedingungen des Vertriebenen- und Vertriebenenunterstützungsgesetzes eingegangen, und zwar vor allen Dingen durch Vertriebene, die vor dem 3. Oktober 1990 unter zum Teil schwierigen Begleitumständen die DDR verlassen haben und denen nach derzeitiger Gesetzeslage keine Entschädigung zusteht. Gerade hier sei die Frustration der Betroffenen sehr hoch.

Ein weiteres aktuelles Themenfeld sei das Bergrecht. Hier hätten viele Eingaben dazu geführt, daß jetzt ein interfraktioneller Gesetzentwurf auf den Weg gebracht worden sei, um das Bergrecht in den alten und neuen Bundesländern zu vereinheitlichen. Abg. Christa Nickels ist zuversichtlich, daß in diesem Bereich eine einvernehmliche Lösung durch den Deutschen Bundestag gefunden wird.

Ein weiterer großer Problembereich sei die Heranziehung zur Wehrpflicht in den neuen Ländern. Insbesondere in den Fällen, in denen im Rahmen der beginnenden Privatisierung beispielsweise junge Handwerksmeister rund um die

Uhr arbeiteten, sei deren Einberufung zum Wehrdienst unzumutbar, zumal die Einstellung eines Vertreters im eigenen Betrieb häufig kein gangbarer Weg sei. Daneben spricht sie den Bereich der offenen Vermögensfragen an. Hier würden die einzelnen Petitionen von den Ausschüssen der Länder bearbeitet. Ein weiterer Schwerpunkt sei der Bereich des Mietrechts, insbesondere des Kündigungsschutzes. Während die Mieter die derzeitigen Regelungen der Nutzungsentgelte für Freizeitgrundstücke kritisierten und eine Verlängerung des besonderen Kündigungsschutzes verlangten, bemängelten die Eigentümer die Regelungen des Schuldrechtsanpassungsgesetzes. Frau Nickels nennt insbesondere das Altschuldenhilfegesetz, das Mietenüberleitungsgesetz, die dort enthaltenen unklaren Gesetzesformulierungen und die sich daraus ergebenden Probleme.

Ein besonderes Problemfeld sei die ausländerrechtliche Behandlung von Vertragsarbeitnehmern aus Vietnam. Bezüglich der Petitionen zu den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen verweist Frau Nickels auf die Debatte des Deutschen Bundestages am 8. Februar 1996. Dort seien etliche Petitionen als Material bzw. zur Kenntnis überwiesen worden, die sich vor allen Dingen mit der Lage der Zivildeportierten aus den Gebieten jenseits der Oder-Neiße-Linie beschäftigten. Dieser Personenkreis sei im Hinblick auf Entschädigungsregelungen gegenüber anderen deutlich benachteiligt. Es werde nach wie vor beklagt, daß materielle Entschädigungsleistungen zu gering ausfielen. Dies gelte auch für Haftentschädigungen. Daneben werde die Anrechnung der Eingliederungshilfe kritisiert. In diesem Zusammenhang erwähnt sie, daß die Nachkommen der Opfer einen eigenständigen Anspruch auf Kapitalentschädigung verlangen. Sie weist darauf hin, daß ihr diese Forderungen zum Teil durchaus berechtigt erschienen. Trotz der Finanzlage des Bundes und der Länder regt Frau Nickels an, in Anbetracht der schweren Leiden dieser Opfergruppen und des fortgeschrittenen Lebensalters der Betroffenen darüber nachzudenken, gleichwohl Entschädigungsleistungen zu gewähren bzw. zu erhöhen.

Abschließend erwähnt Frau Nickels, daß im Jahr 1994 etwa 5.000 Eingaben aus den neuen Bundesländern eingegangen seien. Im Jahr 1995 seien es bereits 5.800 Eingaben gewesen. Der Anteil der Petitionen aus den neuen Bundesländern an der Gesamtzahl der eingegangenen Petitionen betrage demnach 27,4 %. Dabei sei zu berücksichtigen, daß das Land Berlin in der Statistik den alten Bundesländern zugerechnet werde. Demnach entfielen auf eine Million Einwohner in den alten Bundesländern 221 Eingaben, in den neuen Bundesländern dagegen 410 Eingaben. Dementsprechend hoch sei der Problemdruck auf den Petitionsausschuß und das Parlament.

**Der Vorsitzende** dankt Abg. Christa Nickels für ihre Ausführungen und erteilt der Vorsitzenden des Petitionsausschusses des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern, Frau Kozian, MdL, das Wort.

**Frau Kozian, MdL**, weist auf die geringe Bevölkerungsdichte des Landes Mecklenburg-Vorpommern hin. Sie berichtet, daß den Landtag pro Jahr durchschnittlich 700 Petitionen erreichen. Bei den die Bevölkerung besonders inter-

essierenden Problemen seien dies zum Teil jedoch deutlich mehr, so zum Thema Kreisgebietsreform über 40.000 Eingaben. Die Frage der mit den Verhältnissen und den Vorgehensweisen in der DDR im Zusammenhang stehenden Petitionen sei kaum präzise zu beantworten. Der größte Teil der seit 1990 behandelten Petitionen stehe im Zusammenhang mit solchen Vorgängen. Die über 600 eingegangenen Petitionen zu offenen Vermögensfragen stünden im Zusammenhang mit dem teilweise willkürlichen Umgang mit dem Eigentum in der früheren DDR. Dazu kämen Probleme mit dem Umgang der Folgen der Bodenreform bzw. den Bodenreform-Grundstücken. Hinzu kämen Petitionen, die die Vertreibung von Bewohnern aus dem Grenzgebiet zwischen der Bundesrepublik und der ehemaligen DDR bzw. die Enteignung von Pensionsbesitzern in den Ostseebädern betreffen. In diesem Zusammenhang nennt sie insbesondere die Aktion „Rose“. Zu Problemen der Rehabilitierung erreichten den Petitionsausschuß nach ihren Angaben rund 60 Petitionen. Die von den Petenten vorgebrachten Anliegen zeigten, welche großen Schwierigkeiten bei der Umsetzung der rechtlichen Regelungen zur Rehabilitierung und Entschädigung bestünden. Sie weist darauf hin, daß die von den Opfern erwartete Durchsetzung der Gerechtigkeit nur in den wenigsten Fällen gelingen könne. Frau Kozian geht auf die zunehmenden bürokratischen Hürden in Form von Antragsformularen etc. ein. Sie ist der Auffassung, daß sich dies für die Opfer als eine erneute Schikane bzw. Verhöhnung darstellt. Daher sei es dringend erforderlich, die Antragsteller zu beraten und zu unterstützen. Sie räumt ein, daß das in vielen Fällen sogar geschieht, zumal den Petitionsausschuß nur solche Fälle erreichten, in denen dies offenbar versäumt wurde. Sie trägt dann ein Beispiel eines Petenten vor, der wegen des Herunterreißen einer Fahne in den 60er Jahren sieben Wochen in Haft gehalten worden war, ohne heute Unterlagen über diese Haftzeit oder über eine Gerichtsverhandlung zu besitzen, und der diese Tat nach wie vor bestreitet. Dem Petenten sei nach Antragstellung auf strafrechtliche bzw. berufsrechtliche Rehabilitierung von der zuständigen Staatsanwaltschaft in Schwerin mitgeteilt worden, daß es legitim sei, wenn Staaten die Beschädigung oder Verunglimpfung ihrer Symbole mit strafrechtlichen Sanktionen schützten. Zugleich sei der Petent nach den näheren Umständen der Tat, die er bestreitet, gefragt worden. Frau Kozian ist der Ansicht, an diesem Beispiel werde deutlich, daß sich der Bearbeiter bei der Staatsanwaltschaft überhaupt nicht der Mühe unterzogen habe, das Anliegen des Petenten zu verstehen. Das Beispiel zeige, daß der Petent kein Vertrauen in die zuständigen Rehabilitierungsbehörden mehr haben könne. Darüber hinaus erwähnt sie das Beispiel eines Petenten, der in den 50er Jahren aus politischen Gründen seine Heimat verlassen hatte, sein Anwesen mit allem, was darauf war, zurücklassen mußte und dessen zurückgelassene Gebäude in den 80er Jahren abgerissen worden waren. Nachdem er nunmehr einen Bauantrag gestellt hatte, wurde dieser mit dem Hinweis auf mangelnde Genehmigungsfähigkeit wegen Belegenheit im Außenbereich (§ 35 BauGB) abgewiesen. Frau Kozian ist der Ansicht, daß gesetzliche Regelungen nicht in allen Fällen die Garantie der Gerechtigkeit für Menschen, denen in der DDR Unrecht widerfahren ist, böten. Dazu seien die Schicksale zu unterschiedlich und die Sach-

verhalte zu vielschichtig. Das Unrecht, das den Menschen in der DDR in vielen Fällen zugefügt worden sei, müsse beim Namen genannt und dürfe nicht beschönigt werden. Den Menschen müsse mehr als bisher zugehört und geholfen werden, ihre Rechte gegen eine schwerfällige und unsensible Bürokratie durchzusetzen.

**Der Vorsitzende** dankt Frau Kozian, MdL, für ihre Ausführungen und erteilt der Vorsitzenden des Petitionsausschusses des Thüringer Landtages, Frau Köhler, MdL, das Wort.

**Frau Köhler, MdL**, berichtet über den Eingang von Petitionen im Zeitraum vom 1.1.1994 bis zum 31.12.1995 und teilt mit, daß in dieser Zeit den Petitionsausschuß des Thüringer Landtages 2.392 Petitionen erreicht haben. Von diesen Petitionen stünden nach der vom Petitionsausschuß geführten Statistik 373 Petitionen im Zusammenhang mit der rechtsstaatlichen Aufarbeitung der Folgen des SED-Unrechts. 49 dieser Petitionen betreffen die Rehabilitierung und Wiedergutmachung nach dem 1. und 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz, 293 Petitionen betreffen offene Vermögensfragen nach dem Vermögensgesetz und dem Vermögenzuordnungsgesetz, 13 Petitionen betreffen die Vertriebenen- und Vertriebenenzuwendung nach dem Vertriebenen- und Vertriebenenzuwendungsgesetz, 3 Petitionen hätten die Häftlingshilfe nach dem Häftlingshilfegesetz und 15 Petitionen die Landwirtschaftsanpassung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz zum Inhalt. Im ersten Quartal 1996 seien 400 Petitionen eingegangen, von denen 31 Petitionen die Rehabilitierung und Wiedergutmachung nach dem 1. und 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz, 34 Petitionen die Regelung offener Vermögensfragen, 13 Petitionen die Zuwendung für Vertriebene und eine Petition den Bereich der Landwirtschaftsanpassung zum Inhalt hätten. Bei den Petitionen zur Rehabilitierung und Wiedergutmachung hätten 1994 die Petitionen zur strafrechtlichen Rehabilitierung den Schwerpunkt gebildet. Nach dem Inkrafttreten des 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes zum 1.7.1994 habe sich dann der Schwerpunkt der Petitionen auf die berufliche Rehabilitierung verlagert. Frau Köhler nennt das Beispiel einer Petentin, die wegen der Verfolgung ihres Vaters die Schule abbrechen mußte und eine berufliche Ausbildung nicht beginnen konnte. Die Petentin, die sich auch an den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages gewandt hatte, habe begehrt, nach dem beruflichen Rehabilitierungsgesetz begünstigt zu werden, da die Hinderung an der Aufnahme einer Berufsausbildung ein gravierender Eingriff sei, der vom Gesetzgeber berücksichtigt werden müsse. Daneben beklagten Petenten, daß die Berücksichtigung von Folgeansprüchen im Bereich der beruflichen Rehabilitierung, insbesondere im Bereich der Rentenanrechnung, unbefriedigend sei. Hier solle eine Gleichstellung mit Nichtverfolgten erfolgen. Frau Köhler trägt weiter vor, daß die Regelungen der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung insbesondere für die Zwangsausgesiedelten ein wichtiger Schritt gewesen sei. Die Petitionen aus diesem Personenkreis drängten auf eine Beschleunigung des Rehabilitierungsverfahrens. Für eine zügige Bearbeitung solcher Anträge habe sich die Landesregierung eingesetzt. Sie trägt weiter vor, daß sich in den Petitionen, die das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen betreffen, die verschieden-

sten Probleme widerspiegeln. Besonders erwähnt sie das Problem des § 10 Vermögensgesetz. Anhand des Beispiels eines Petenten, dessen bewegliches Vermögen in den 50er Jahren eingezogen worden war, schildert sie, daß dieser jetzt zwar seine strafrechtliche Rehabilitation erreicht habe, eine Rückgabe der Vermögenswerte jedoch daran scheitere, daß der Petent den Nachweis über den Erlös erbringen müsse, den die Behörden seinerzeit an seinen eingezogenen Vermögenswerten erzielt hätten. Dem Petenten stünde nämlich nach § 10 Abs. 1 Vermögensgesetz nur dann ein Anspruch auf Entschädigung zu, wenn bei einer Verwertung nachweislich auch ein Erlös erzielt wurde. Nach § 10 Abs. 2 Vermögensgesetz bestünde, falls kein Erlös erzielt wurde, auch kein Entschädigungsanspruch. Der Petent habe daher unüberwindliche Beweisschwierigkeiten. Sie trägt darüber hinaus vor, daß im Vermögensgesetz die Regulierung von Reichsmarkversicherungen nicht berücksichtigt sei. Die im Einigungsvertrag vorgesehene besondere gesetzliche Regelung sei bisher nicht erfolgt. Sie erwähnt, daß im Bereich des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes Petitionen eingegangen seien, die die Verjährung von Ansprüchen ehemaliger Mitglieder einer LPG gegenüber den heutigen Agrarunternehmen, die als Rechtsnachfolger aus den damaligen LPGen hervorgegangen sind, zum Gegenstand haben. Die Petenten kritisierten vor allem, daß die staatlichen Möglichkeiten bei der Gesetzgebung insoweit nicht ausgeschöpft würden, als die Verbindlichkeiten der Agrarunternehmen als Nachfolger der LPGen gegenüber den ehemaligen Mitgliedern der LPGen nicht hinreichend berücksichtigt würden. In diesem Zusammenhang erwähnt Frau Köhler auch die sogenannten „Kreispachtgeschädigten“. Diese Fälle hätten keine Berücksichtigung im Landwirtschaftsanpassungsgesetz gefunden. Die früheren Eigentümer machten in Petitionen geltend, daß sie heute besonders nachhaltig von der Bewirtschaftung ihrer Grundstücke durch LPGen betroffen seien. Die Petenten wüßten nicht, gegen wen sie Ansprüche richten könnten, die durch die Nutzung ihrer Grundstücke durch die LPGen entstanden seien. Die LPGen verwiesen zumeist darauf, daß sie selbst mit den Eigentümern keinerlei Verträge eingegangen seien. Die ehemaligen Räte der Kreise, die mit den LPGen die entsprechenden Verträge zur Nutzung dieses Landes geschlossen hatten, hätten indes keine Rechtsnachfolger. Zwar gäbe es zwischenzeitlich auch Entscheidungen des Bundesgerichtshofes, wonach Ansprüche gegenüber LPGen geltend gemacht werden können. Diese Ansprüche seien jedoch dann verjährt, wenn sie nicht innerhalb eines halben Jahres nach den Entscheidungen des Bundesgerichtshofes geltend gemacht worden sind.

Darüber hinaus weist Frau Köhler auf eine Reihe weiterer Petitionen hin, die beim Thüringer Landtag eingegangen sind und sich mit sogenannten „alten Seilschaften“ beschäftigen. Die Auseinandersetzung des Petitionsausschusses mit diesen Hinweisen auf Seilschaften stoße jedoch häufig an Grenzen. Die Prüfung des Verwaltungshandelns im Rahmen des Petitionsverfahrens habe sich nach dessen Rechtmäßigkeit zu richten. Die Überprüfung der Handelnden, also der Mitarbeiter im öffentlichen Dienst, auf ihre Geeignetheit für eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst sei nur durch den Dienstherrn selbst mög-

lich. Eine weitergehende Prüfung durch den Petitionsausschuß könne nicht erfolgen.

**Der Vorsitzende** erteilt der stellvertretenden Vorsitzenden des Petitionsausschusses des Sächsischen Landtages, Frau Einsle, MdL, das Wort.

**Frau Einsle, MdL**, teilt mit, daß sie von dem heutigen Termin erst sehr kurzfristig erfahren habe. Sie trägt vor, daß der Schwerpunkt der eingehenden Petitionen in Sachsen im Bereich der offenen Vermögensfragen und der grundstücksrechtlichen Fragen liegt. Bezüglich des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes weist Frau Einsle darauf hin, daß eine ganze Reihe von LPGen nicht in der Lage seien, die Inventarbeiträge, also den Gegenwert des ursprünglich von den Alteigentümern eingebrachten Gutes, in hinreichendem Maße auszuführen. Das führe dazu, daß LPGen, die seinerzeit Vorzeigeobjekte der DDR-Staatsführung waren und finanziell und materiell gut ausgestattet wurden, heute besser gestellt seien, da deren Alteigentümer ihr eingebrachtes Gut zurückerhielten bzw. hinreichend entschädigt würden, während diejenigen, die es früher schon schwer gehabt hätten, auch heute sehr schlecht dastünden. Um hier Abhilfe schaffen zu können, würde alleine der Freistaat Sachsen ca. 100 Millionen DM benötigen. Frau Einsle bedauert in diesem Zusammenhang, daß entsprechende Mittel nicht mehr in den Bundeshaushalt eingestellt bzw. dort gestrichen worden sind. Die von Frau Köhler angesprochenen Kreispaachtverträge seien auch in Sachsen ein großes Problem. Die von den Kreisen verpachteten Grundstücke und Häuser seien in einem desolaten Zustand und durch die Alteigentümer nicht mehr nutzbar, zum Teil sei es bereits zu bauaufsichtlichen Maßnahmen gekommen. Nunmehr müßten die Alteigentümer die zum Teil erheblichen Kosten für Abriß bzw. Bausicherung selbst aufbringen. Sie seien dadurch quasi zweimal geschädigt. Schließlich seien in den Altschuldenhilfiverhandlungen zwar die kommunale Altschulden, jedoch nicht die der Landwirtschaft einbezogen worden. Frau Einsle führt dazu an, daß es sogar verboten sei, die Altschulden zwischen den Agrargenossenschaften und den Banken vertraglich bzw. durch einen Vergleich zu regeln, was zum Teil bereits versucht worden sei. Sie hält dies für nicht nachvollziehbar. Zur Tilgung dieser Altschulden dürften lediglich 20 % des erwirtschafteten Gewinns verwendet werden.

Das Bergrecht sei zwar neu geregelt, könne jedoch in der derzeitigen Form nicht befriedigen, da die bereits in großer Zahl erteilten Abbaubewilligungen, im Bereich südlich von Leipzig vorzugsweise für Kies, von den neuen Regelungen nicht berührt würden. Weitere Probleme gebe es dadurch, daß von den im Rahmen des Aufbaugesetzes der 50er Jahre in Anspruch genommenen Flächen nunmehr zwar Teile zu einem „angemessenem Preis“ zurückgekauft werden könnten. Dieser Preis werde von der Treuhandanstalt bzw. der BVS vorgeschrieben. Dem werde der Verkehrswert zugrundegelegt, was zu erheblichen Protesten führe. Zu Recht werde dies als Ungerechtigkeit gerügt, da die Flächen für 17 Pfennig pro Quadratmeter verkauft worden seien und eine Rückgabe nunmehr nicht zum angemessenen Preis erfolge. Selbst da, wo Dörfer

wieder besiedelt werden sollten, sei ein Rückkauf zu angemessenen günstigen Preisen nicht möglich. Im Bereich des Vermögensgesetzes gebe es Probleme, da die Menschen, die in der DDR verblieben seien, ihre Eigentumsansprüche schwerer nachweisen könnten als diejenigen, die die DDR verlassen hätten; der Tatbestand der Republikflucht ziehe nämlich nach den Vorschriften des Vermögensgesetzes automatisch die Restitution nach sich. Die damaligen Kaufverträge, die zum Teil unter Zwang zustande gekommen seien, seien höchst unvollständig; so würde häufig nicht erwähnt, daß zum Verkauf eines Hauses auch entsprechende Flächen gehört hätten. Daher seien Nachweise heute deutlich erschwert. Der Beweis, daß die Alteigentümer ihr Land gar nicht hätten verkaufen wollen, sei allenfalls durch Zufall zu erbringen. Frau Einsle geht in diesem Zusammenhang kurz auf Regelungen des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ein. Dabei sei die Tendenz erkennbar, daß die Menschen anfangen, sich mit den bestehenden Regelungen abzufinden. In diesem Zusammenhang sei eine starke Resignation spürbar. Dazu nennt sie ein Beispiel: So sei ein Bürger aufgrund von Denunziationen im Jahre 1946 auf Grundlage eines SMAD-Beschlusses enteignet worden. Vier Wochen später sei dieser Bürger rehabilitiert worden. Eine Rückgabe der enteigneten sehr umfangreichen und wertvollen Ländereien und Grundstücke erfolgte damals nicht, da diese bereits unter den damaligen Bonzen aufgeteilt worden waren. In der DDR sei eine Rückgabe nicht erfolgt. Sowohl die Bundesregierung als auch der heutige Freistaat Sachsen sähen sich nicht in der Lage, den Rehabilitierungsbeschluß aus dem Jahre 1946 zu vollziehen, so daß bis zum heutigen Tage eine Rückübertragung des Eigentums auf den damals rehabilitierten Bürger nicht erfolgen konnte. Frau Einsle legt Wert darauf, daß dieser Fall von kompetenten Mitarbeitern in Bonn einmal überprüft wird. Der Petitionsausschuß des Sächsischen Landtages habe in dieser Sache Berücksichtigungsbeschlüsse gefaßt und an die Sächsische Staatsregierung weitergeleitet.

Zum SED-Unrechtsbereinigungsgesetz erwähnt Frau Einsle daß im Freistaat Sachsen wenig Petitionen eingegangen seien. Ein schwieriges Problem sei offensichtlich die berufliche Rehabilitation. Viele Menschen, die noch im arbeitsfähigen Alter sind, bekämen heute keine ihrer Ausbildung entsprechende Stelle mehr. Vor allem der Personenkreis der Lehrer und Hochschullehrer sei hiervon besonders hart betroffen. Zum Teil seien auch die Bearbeitungsfristen noch unverhältnismäßig lang. Ganz aktuell sei eine Petition von Zwangsausgesiedelten, die sich gegen eine Formulierung im 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz wendet. Demnach gelten die Vorschriften dort nur für Bürger im Beitrittsgebiet. Die Petenten rügten eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber Menschen, die im Beitrittsgebiet leben bzw. gelebt haben. Frau Einsle erwähnt darüber hinaus im Bereich des Rentenrechtes Petitionen, die die Ungleichbehandlung von Verfolgten des Nationalsozialismus gegenüber Verfolgten des SED-Regimes zum Gegenstand haben. Hier werde vor allem kritisiert, daß Verfolgte des Nationalsozialismus in der Regel eine höhere Rente und psychische Betreuung erhielten. Demgegenüber erfolge die Entschädigung für Verfolgte des kommunistischen Regimes nach dem Bundesver-

sorgungsgesetz. Hier sei der Nachweis des zeitlichen Zusammenhangs erforderlich. Dieser Nachweis gelinge in der Regel nicht. Die Gutachter der Versorgungsämter seien in diesem Bereich überfordert. Die Gleichbehandlung mit NS-Opfern werde gefordert.

Im Bereich der „alten Seilschaften“ fordert Frau Einsle nach erfolgter Überprüfung der Landesbediensteten die Überprüfung der Bediensteten in allen Bundesämtern. Sie erwähnt dabei insbesondere den nachgeordneten Bereich der Bundesarbeitsverwaltung. Schließlich äußert sie, daß dem Petitionsausschuß sehr oft Gerichtsentscheidungen, insbesondere Entscheidungen der Arbeitsgerichte, unverständlich bleiben. Gerade Entscheidungen im Bereich des Arbeitsrechts und des Vermögensrechts seien häufig nicht nachvollziehbar. Nach einer gemeinsamen Forderung des Petitionsausschusses und des Sächsischen Beauftragten für die Unterlagen des Ministeriums für Staatssicherheit der ehemaligen DDR soll der Petitionsausschuß für seine Arbeit das Einsichtsrecht in die Unterlagen der Gauck-Behörde in Berlin erhalten. Dies sei notwendig, damit sich der Petitionsausschuß ein eigenes Bild von den Vorgängen und Personen machen könne.

**Der Vorsitzende** dankt den Referentinnen für die Statements. Er bedauert in diesem Zusammenhang, daß Vertreter der Petitionsausschüsse der Länder Brandenburg, Berlin und Sachsen-Anhalt sowie der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern aus terminlichen Gründen nicht teilnehmen können. Für die sich anschließende Diskussion bittet der Vorsitzende die Mitglieder der Enquete-Kommission, zunächst auf die mit den Unrechtsbereinigungsgesetzen und der Rehabilitierung im Zusammenhang stehenden Fragen einzugehen.

**Abg. Gerd Poppe** erwähnt einen am 17.4.1996 in der FAZ erschienenen Artikel, in dem darüber berichtet wird, daß die Wertschätzung für die Demokratie bei der ostdeutschen Bevölkerung verhältnismäßig gering sei. Er fragt daher, ob erkennbar sei, daß die Petenten Gesetzesänderungen erreichen wollten oder ob es den Petenten lediglich darum ginge, eine für sich selbst günstige Lösung zu erzielen. Zum Begriff der moralischen Rehabilitierung erwähnt Abg. Poppe, daß eine solche Art der Rehabilitierung weniger mit Entschädigung als mehr mit der auch von Bärbel Bohley eingeforderten Gerechtigkeit zu tun habe. Er stellt deshalb die Frage, ob bei den anwesenden Vertreterinnen der Petitionsausschüsse Vorstellungen darüber bestünden, wie neben finanzieller Entschädigung eine moralische Rehabilitierung erreicht werden könnte. Er vergleicht die Petitionsausschüsse und die Enquete-Kommission und kommt zu dem Ergebnis, daß beide kein Initiativrecht im Parlament haben, sondern nur Anregungen geben können. Er bittet daher, nochmals herauszuarbeiten, in welchen Bereichen lediglich Gesetze falsch gehandhabt werden und in welchen Fällen absehbar sei, daß Gesetzes-Novellierungen nötig sind. In diesem Zusammenhang weist er darauf hin, daß es die Absicht der Enquete-Kommission sei, auch Vorschläge zur Verbesserung der Gesetzeslage zu erarbeiten und dem Deutschen Bundestag vorzulegen. Er bittet die Vertreterinnen der Petitionsaus-